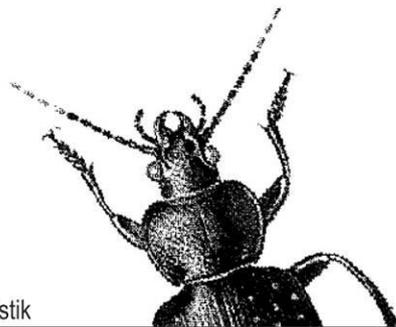
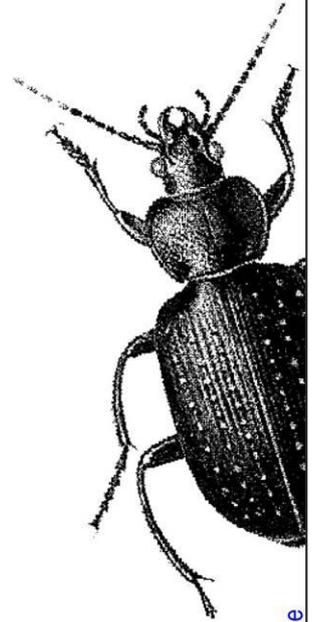


Bebauungsplan Nr. 124 „Heidchenwiese“ der Stadt Rösrath

Artenschutzprüfung (Stufe II)



Bebauungsplan Nr. 124 „Heidchenwiese“ der Stadt Rösrath

Artenschutzprüfung (Stufe II)

Gutachten im Auftrag der
Baum - Projektentwicklung Wohnen - Hürth

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht

Dipl.-Biol. Jochen Weglau

B.Sc. Esther Hackmann

M.SC. Madeleine Flür

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im August 2019

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik	14
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	14
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	15
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	15
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	17
4.1 Vorhabenbeschreibung	17
4.2 Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen	19
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	21
5.1 Wildlebende Vogelarten	21
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
5.2.1 Fledermäuse.....	23
5.2.2 sonstige Arten nach Anhang IV FFH-RL	24
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	25
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	26
6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	27
6.3.1 Wildlebende Vogelarten	27
6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen	35
8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens	36
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen	38

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKUNLV 2016) näher beschrieben.

In der Stadt Rösrath besteht eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum. Aus diesem Grunde hat die Stadt Rösrath das Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplans im Stadtteil Forsbach eingeleitet. Der Bebauungsplan mit der Nr. 124 umfasst nur die Grundstücke, die definitiv für eine zukünftige Bebauung zur Verfügung stehen und lässt darüber hinaus im Süden genügend Freiraum für den von einer Bürgerinitiative geforderten „ForsPark“.

Das Plangebiet wird aufgrund der großen, zusammenhängenden Freiflächen trotz der allseitigen umgebenden, bestehenden Wohnbebauung nicht als Innenbereich gem. § 34 BauGB eingestuft. Vielmehr ist hier von einem sogenannten Außenbereich im Innenbereich auszugehen, der ein entsprechendes Bauleitplanverfahren gem. § 30 BauGB voraussetzt.

Ziel des Bebauungsplans die die Schaffung von Baurechten zugunsten einer Einfamilienhausbebauung, die sich in die bestehende bauliche Umgebung einfügt.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des zurzeit brachliegenden bzw. der Freizeitnutzung dienenden Geländes kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumsituation wurde vermutet, dass ein Potenzial für artenschutzrecht-

lich geschützte Arten nicht auszuschließen ist. Daher wurde eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten empfohlen, um mögliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf die tatsächlich vorkommenden geschützten Arten anpassen zu können. Die auf dieser Grundlage erstellte Artenschutzprüfung der Stufe II wird hiermit vorgelegt. Sie stellt dar, welche tatsächlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben entstehen und welche Maßnahmen notwendig werden, um das Vorhaben ohne artenschutzrechtliche Konflikte durchzuführen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKUNLV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen

vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen,

sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKUNLV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKUNLV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKUNLV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paa-

rungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKUNLV 2008, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKUNLV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKUNLV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKUNLV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu

bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

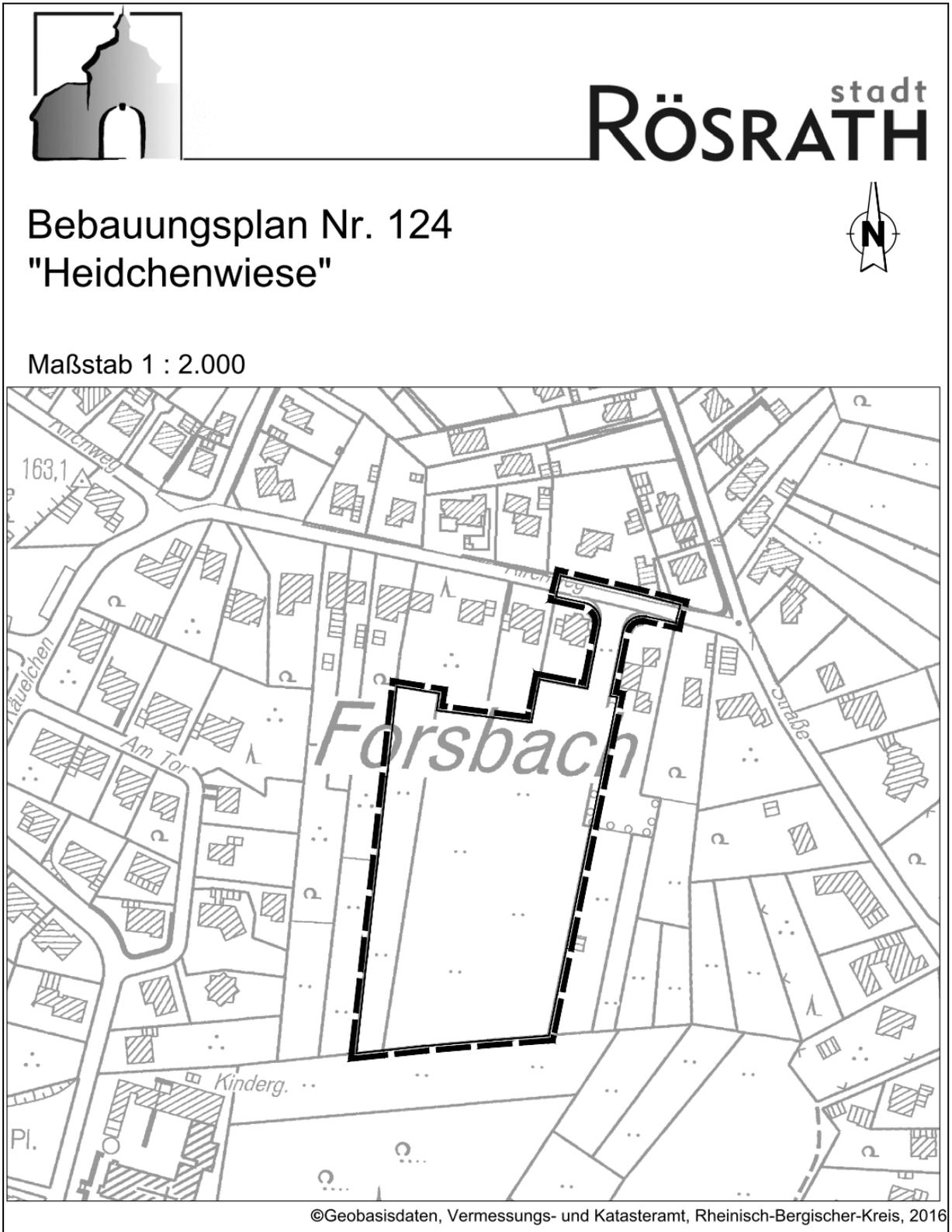


Abbildung 2: Geltungsbereich des BP 124 der Stadt Rösrath.

Die nachfolgenden Fotos geben einen Einblick auf den aktuellen Zustand der Gebäude auf dem Grundstück.



Abbildung 3: Blick von Süden über den Bolzplatz.



Abbildung 4: Südlich ans Plangebiet angrenzender Gehölzbestand.



Abbildung 5: Blick auf den nördlichen Rand des Plangebiets mit dem Brombeerbestand.



Abbildung 6: Östlicher Rand des Plangebiets mit der Hainbuchenhecke.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2018a) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen relevanter Arten verschlechtern könnte.
- Es ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können sowie, falls dies zu bejahen ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Falle eines Erhalts dieser ökologischen Funktion nicht verletzt.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Von Frühjahr bis Sommer 2019 wurde eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten vorgenommen. Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben der LÖBF (1996) und nach SÜDBECK et al. (2005). Es wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Zur Erfassung der Vögel erfolgten 5 Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni 2019. Eine größere Anzahl von Begehungen war im vorliegenden Fall nicht notwendig, da das Gelände über ein eingeschränktes Lebensraumpotenzial verfügt.

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2018) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabenbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

Die Nomenklatur folgt den Standardwerken von BAUER et al. (2005) und BAUER & BERTHOLD (1997). Auf eine systematische Artenliste wurde zugunsten einer alphabetisch geordneten Liste verzichtet, damit sich auch ornithologisch weniger bewanderte Leser in den Artenlisten zurechtfinden.

Zusätzlich zu den Vögeln wurden die Fledermäuse untersucht. Es erfolgte zudem vor Ort eine an die Habitatausstattung ausgerichtete Querschnittserfassung bezüglich weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an insgesamt 3 nächtlichen Terminen im Zeitraum Mai bis Juli. Dabei wurden die Aktivitäten der Fledermäuse im Rahmen von Detektorbegehungen (ergänzt durch den Einsatz stationärer Horchboxen) erfasst.

Des Weiteren wurden Hinweise zum Vorkommen von Arten aus der Bevölkerung, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung bei der Stadt Rösrath eingegangen sind, ausgewertet.

Das Untersuchungsgebiet zu den faunistischen Erhebungen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bez. der Groß- und Greifvögel auch über die Grenzen des Gebiets hinaus kartiert wurde.



Abbildung 7: Untersuchungsgebiet Fauna zur vorliegenden Artenschutzprüfung.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Heidchenwiese“ der Stadt Rösrath sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich einer Freifläche südlich des Kirchwegs im Ortsteil Forsbach geschaffen werden. Die Bebauungsstruktur der geplanten Einfamilienhausbebauung orientiert sich an der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnbebauung.

Der Bebauungsplan Nr. 124 sieht zur Verwirklichung der Planungsziele die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) sowie die Festsetzung von Baugrenzen vor, die sich an dem geplanten Bauungs- und Freiflächenkonzept orientieren.

Als Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan weiterhin max. zwei Vollgeschosse fest, wodurch eine entsprechende bauliche Ausnutzung der Plangebietsfläche gewährleistet wird. Mögliche Staffelgeschosse und optische 3-Geschosshäuser werden mit Rücksicht auf das gewachsene Ortsbild von Forsbach ebenfalls ausgeschlossen.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohnbaugebietes soll von der kommunalen Straße „Kirchweg“ erfolgen, welche an die Bensberger Straße (L288) angebunden ist.

Aufgrund der nicht ausreichenden Versickerungsfähigkeit des im Plangebietsbereich anstehenden Bodens ist eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den im Kirchweg verlaufenden Mischwasserkanal vorzusehen.

Die im östlichen Randbereich des Plangebietes vorhandene Hainbuchen-Schnitthecke ist während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden überwiegend Wiesenflächen (artenarme Glatthaferwiese) und damit Biotop von mittlerer bis hoher landschaftsökologischer Bedeutung in ihrem Bestand betroffen. Im Bereich der als Bolzplatz genutzten Flächen werden Flächen mit ökologisch mäßigem Wert durch den Bebauungsplan beansprucht.

Zu einem dauerhaften Verlust von Gehölzbeständen von ebenfalls mittlerem bis hohem Landschaftsökologischen Wert kommt es v.a. im nordwestlichen Plangebietsbereich, wo eine Baumhecke aus standorttypischen Arten infolge einer Realisierung des Bebauungsplans verlorenght. In diesem Bereich werden auch saumartige bzw. kleinflächige Brombeergebüsche in Anspruch genommen, die einem mittleren ökologischen Wert besitzen.

Im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Einmündungsbereich zum Kirchweg ist von dem Verlust eines Gehölzbestandes aus 6 Hainbuchen und einer Traubenkirsche mit jeweils mittlerem Baumholz auszugehen. Fünf dieser Baumstandorte

befinden sich im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche, bei zwei weiteren Bäumen wird eine Versiegelung eines Großteils ihres Wurzelbereichs voraussichtlich zu einem Abgang führen (Quelle: Schwarze und Partner 2019).



Abbildung 8: Städtebaulicher Entwurf für den B-Plan Nr. 124.

4.2 Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen

Hier erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für die im Betrachtungsraum vorkommenden Arten erfolgt in Kapitel 6.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zur Inanspruchnahme von Wiesenflächen und in geringem Umfang Gebüsch (v.a. Brombeergebüsch) sowie einigen Gehölzen die für einzelne artenschutzrechtlich geschützte Arten (z.B. gebüschbrütende Vogelarten) als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Nach erfolgter Bebauung sind ebenfalls regelmäßig Menschen im Bereich der Vorhabenfläche anwesend. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die bereits durch den Menschen stattfindende Erholungsnutzung, die direkt umgebende Siedlungsstruktur) zu beachten. Auch hier ist nicht mit relevanten Zunahmen von Störwirkungen zu rechnen. Ein Vorkommen von Arten mit hohen Fluchtdistanzen gegenüber dem Menschen kann aufgrund der bereits stattfindenden Nutzungen ausgeschlossen werden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei der Entfernung des Aufwuchses können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B.

Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

Bei der geplanten Bebauung mit Wohnhäusern ist bei der Bauart auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu achten. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung der Häuserfassaden als auch die Umgebung der entstehenden Bebauung eine Rolle. Insbesondere in den Randlagen zum Westen, Süden und Osten hin sind für Vögel attraktive Grünstrukturen vorhanden, aus denen theoretisch Vögel gegen spiegelnde oder durchsichtige Flächen anfliegen könnten. Im Zuge der Wohnbebauung werden jedoch keine größeren durchsichtigen oder spiegelnden Fassaden entstehen. Die neu entstehende Bebauung wird mit einer für Wohnhäuser typischen Lochfassade gestaltet, die mit den Fassaden der Umgebung vergleichbar ist. Eine Zunahme des allgemeinen Lebensrisikos für Vogelarten der Siedlungsräume, kann folglich ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad muss nicht weiterverfolgt werden.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.1 Wildlebende Vogelarten

Im Vorhabenbereich konnten insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon sind 12 Arten als Brutvogel erfasst worden. Die verbleibenden 14 Vogelarten sind als Gastvögel einzustufen, wobei es sich um Nahrungsgäste oder Überflieger handelte. Das Gesamtartenspektrum kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befindet sich lediglich der Star als Art, die als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016) einzustufen ist. Die Art konnte im Bereich des Plangebiets als Nahrungsgast festgestellt werden. Es wurden keine Brutvogelarten erfasst, die als regional gefährdet gelten. Die Türkentaube als regional gefährdete Art nutzt das Plangebiet als Nahrungsgast. Eine Brut der Art wird im Bereich der nördlich angrenzenden Gärten vermutet.

Tabelle 1: Liste der im Jahr 2019 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Bergisches Land“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BnatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKUNLV (2016) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL SBL	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit mind. 2 Revieren im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	*	V	*	§	Einmalige Feststellung eines nahrungssuchenden Individuums.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revier im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revier im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	*	§	Einmalige Feststellung eines nahrungssuchenden Individuums.
Eichelhäher <i>Garrulus garrulus</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßige Feststellung rufender Tiere. Brutvorkommen südlich des Vorhabenbereichs.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL SBL	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit mind. 2 Revieren im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	NG	*	*	*	§	Einmalige Feststellung eines nahrungssuchenden Individuums.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	*	*	*	§	Einmalige Feststellung eines nahrungssuchenden Individuums.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revier im westlichen Bereich der Freifläche innerhalb des Vorhabenbereichs.
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	NG	V	V	*	§	Regelmäßige Feststellung nahrungssuchender Individuen.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revier im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	NG	*	*	*	§	Einmalige Feststellung eines nahrungssuchenden Individuums.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit mind. 1 Revier im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Ü	*	*	*	§	Regelmäßige Feststellung überfliegender Tiere.
Mönchsgräsmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revier im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Ü	*	*	*	§	Regelmäßige Feststellung eines überfliegenden Individuums.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 1-2 Revieren im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revier im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßige Feststellung singender Tiere. Brutvorkommen südlich des Vorhabenbereichs.
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	NG	*	*	*	§	Einmalige Feststellung eines nahrungssuchenden Individuums.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL SBL	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	3	§	Regelmäßige Feststellung von nahrungssuchenden Individuen. Brutverdacht östlich außerhalb des Vorhabenbereichs.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Ü	*	*	*	§	Einmalige Feststellung eines überfliegenden Tieres.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	NG	V	V	2	§	Regelmäßige Feststellung von nahrungssuchenden Individuen. Brutvorkommen in nördlich an den Vorhabenbereich angrenzenden Garten.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revier im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revier im Gehölzbereich innerhalb des Vorhabenbereichs.

Anwohner des Plangebiets berichten von Hinweisen auf Eulenvögel. Hierbei dürfte es sich um den Waldkauz handeln. Die Art besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen beithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt. Es werden jedoch auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Die Zwergfledermaus konnte im Rahmen der gezielten Bestandsaufnahmen im Bereich der Vorhabenfläche nachgewiesen werden. Eine Quartiernutzung im Bereich der Eingriffsfläche wurde nicht beobachtet. Die Möglichkeiten hierzu sind ohnehin sehr begrenzt, da der randlich vorhandene Baumbestand kaum Quartiermöglichkeiten bieten dürfte und auf der weit überwiegenden Fläche (Wiese, Gebüsch) Quartiere von vorne herein ausgeschlossen werden können. Die Jagdaktivität insbesondere der Zwergfledermaus konnte im Rahmen der vor Ort Erfassungen jedoch schon kurz nach Sonnenuntergang festgestellt werden. Dies deutet daraufhin, dass im Bereich der nördlich angrenzenden Wohnbebauung Quartiere der Art an den Häusern genutzt werden. Neben der Zwergfledermaus gelang auch ein einmaliger Nachweis der Breitflügel-Fledermaus. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-

fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen (LANUV 2019).

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten und ihre relativen Häufigkeiten im Jahr 2019. Es bedeuten: Status: Q = Art mit Quartier im Untersuchungsraum, NG = Nahrungsgast im Untersuchungsraum. RL D: Angabe der bundesweiten Gefährdung nach MEINIG et al. (2009). RL NRW: Angaben zur landesweiten Gefährdung bzw. „Tiefeland“ (RL TL) oder „Bergland“ (RL BL) nach MEINIG et al. (2011): * = ungefährdet. Schutz: Schutzstatus nach BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Art Deutscher Name	Art Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	Schutz	Bemerkung, nachgewiesene Vorkommen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG	*	*	§§, IV	Regelmäßiger Nahrungsgast über den Freiflächen im Untersuchungsraum. Im nördlich angrenzenden Siedlungsbereich von Forsbach wahrscheinliche Quartiernutzung.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NG	G	2	§§, IV	Einmaliger Detektornachweis eines jagenden Tieres.

5.2.2 sonstige Arten nach Anhang IV FFH-RL

Im Untersuchungsraum konnten keine weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Eine Auswertung der Hinweise aus der Bevölkerung, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingereicht wurden, ergaben auch keine diesbezüglichen Erkenntnisse.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den tatsächlichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5. dargestellt, sind im Bereich des Vorhabengebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für die Tiergruppe der Vögel, die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus belegt. Werden diese Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich berücksichtigt, ergeben sich unter Beachtung der zunächst dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die nachfolgend dargestellten denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als „measures that ensure the

continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Maßnahme V 1 Bauzeitenregelung

Die gesamte Baufeldfreiräumung (Entfernung des Aufwuchses, Rodung von Gebüsch und Gehölzen) ist zulässig im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Dadurch werden artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln und Fledermäusen vermieden. Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldräumungen zu anderen als den o. g. Zeitpunkten / Zeiträumen erforderlich, ist zuvor durch einen Ornithologen festzustellen, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Bautätigkeit in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auch im Zeitraum März bis August erfolgen.

Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten oder die Zwergfledermaus eintritt.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen dienen dazu, im Falle von Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherzustellen.

Im Vorhabenbereich und seinem näheren Umfeld kommt es nicht zur Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Für die Brutvögel der sog. „Allerweltsarten“ sind aufgrund der Weitläufigkeit der angrenzenden Flächen jedoch in großem Umfang Ausweichmöglichkeiten vorhanden, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

6.3.1 Wildlebende Vogelarten

Im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen wurde keine planungsrelevante Brutvogelart registriert. Für sämtliche nachgewiesenen Vogelarten lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für die Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden, von vorne herein Arten nicht ein. Da die Arten nicht im Vorhabenbereich brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten, die im Bereich der Vorhabenfläche brüten, treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht ein, da hierdurch eine Gefährdung von Nestern, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln vermieden wird.

Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für die nachgewiesenen Vogelarten ebenfalls auszuschließen, da der Verkehr im Vorhabengebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen kann. Das Vorhaben führt auch nicht zu einer Steigerung der Tötungsgefahr durch Vogelschlag, da dieser Belang bei der Fassadenplanung zu berücksichtigen ist.

- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachgewiesenen Gastvögel wie die ungefährdeten Brutvogelarten ebenfalls ausgeschlossen, da es sich um siedlungstypische Arten handelt, die geringe oder sehr geringe Fluchtdistanzen aufweisen und diese vorhabenbedingt nicht unterschritten werden können. In allen Fällen kann von einem Ausweichen auf umliegende Flächen ausgegangen werden, ohne dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtert.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind für sämtliche Gastvögel von vorne herein auszuschließen, da die Arten im Vorhabenbereich auch potenziell keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen und auch der Verlust des Vorhabenbereichs als Nahrungsraum nicht zur Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld des Vorhabenbereichs führen kann.

Bei den wenigen nachgewiesenen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevante Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ebenfalls ausgeschlossen. Im Falle des vereinzelten Verlustes von Brutplätzen können die betroffenen Tiere auf das geeignete Lebensraumangebot in der Umgebung ausweichen. Nach Abschluss der Bebauung fin-

den sich zudem wieder geeignete Brutplätze in den Grünflächen und dem Gebäudebestand der Vorhabenfläche für verbreitete und ungefährdete Vogelarten der Siedlungen.

Für die Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvögel festgestellt werden konnten, werden in der nachfolgenden Tabelle die Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten einzelartbezogen erläutert.

Tabelle 3: Durch das Vorhaben artenschutzrechtlich nicht betroffene Vogelarten im Untersuchungsraum. Status: B = Brut oder Brutverdacht, N = Nahrungsgast, Ü = überfliegend. RL D: Rote-Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und RL NW: Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016); Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = extrem selten, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. **Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) sind durch Fettdruck hervorgehoben.**

Deutscher Name	Status	RL D	RL NW	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Einmalig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Einmalig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Eichelhäher <i>Garrulus garrulus</i>	NG	*	*	<u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Regelmäßig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. <u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant. <u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Deutscher Name	Status	RL D	RL NW	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	NG	n.b.	n.b.	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Einmalig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG			<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Einmalig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	NG	V	V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Regelmäßig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	NG	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Einmalig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Ü	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Regelmäßige Feststellung als Überflieger. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name	Status	RL D	RL NW	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Ü	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Regelmäßige Feststellung als Überflieger. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	NG	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Regelmäßig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	NG	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Einmalig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Regelmäßig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Ü	*	*	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Einmalige Feststellung als Überflieger. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

Deutscher Name	Status	RL D	RL NW	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	NG	V	V	<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Regelmäßig auftretender Nahrungsgast und daher kein Brutvogel im Vorhabenbereich. Zerstörung von Eiern oder Jungtieren kann somit ausgeschlossen werden. Keine Gefährdung der Art durch betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögl. baubedingte Störwirkungen sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlage-/betriebsbedingte Störwirkungen sind für die Art ebenfalls nicht relevant.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Kein Brutvogel in Eingriffsbereichen. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>

Nachfolgend werden alle Vogelarten abgehandelt die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel festgestellt werden konnten und für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Dabei sind die vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen in der abschließenden Bewertung zu berücksichtigen. Es konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten nach KIEL (2005) festgestellt werden. Die potenziell betroffenen nicht planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), werden in einer Gruppe zusammengefasst.

Die nachfolgend angenommenen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ergeben sich im vorliegenden Fall nur aufgrund der Annahme, dass es vorhabenbedingt zu kleinflächigen Beanspruchungen von Gehölzen / Gebüsch kommt oder Störwirkungen unmittelbar in Brutbereiche hineinwirken könnten und als Folge daher festgestellte Reviere aufgegeben würden.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art							
Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel der Gehölze im Siedlungsraum							
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)							
Angaben zur Biologie:							
Sämtliche hier zusammengefassten Arten sind mehr oder weniger eng an Gehölze als Brutplätze gebunden. Dabei zeichnen sie sich durch eine nur mäßige Spezialisierung und eine geringe Störanfälligkeit aus. Viele der Arten kommen in Gärten und Parks in Siedlungsbereichen vor. Die Arten dieser Gruppe sind alle ungefährdet und verbreitet, sie werden als „nicht planungsrelevant“ nach KIEL (2005) eingestuft.							
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:							
Häufigkeiten und Verbreitung der Arten im Untersuchungsgebiet sind ähnlich. Arten wie Kohlmeise, Ringeltaube und Rotkehlchen treten verbreitet in Strauch- und Baumbeständen auf.							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: ungefährdet Nordrhein-Westfalen: ungefährdet	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>5009</td> </tr> </table>	5009
	FFH-Anhang IV – Art						
■	europäische Vogelart						
5009							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region: Alle Arten zeichnen sich durch einen günstigen Erhaltungszustand aus.	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
<p>Eingriffe in Gehölzbestände im Bereich des geplanten Baugebiets können möglicherweise mit Verlusten oder Beeinträchtigungen von Brutlebensräumen der Arten dieser Gruppen verbunden sein.</p> <p>Die Eingriffe in Gehölzbestände könnten auch mit einer unmittelbaren Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien einhergehen, wenn die Eingriffe während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten erfolgen.</p> <p>Weiterhin ist in der Bauphase mit Störwirkungen auf Vorkommen dieser Arten im Umfeld des Vorhabengebiets zu rechnen. Diese sind zeitlich jedoch auf die Bauphase befristet.</p>							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:							
V1: Begrenzung Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September). Rodungsmaßnahmen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar.							
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:							
Für diese weit verbreiteten und nur gering betroffenen Arten ist kein Risikomanagement notwendig.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):							
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren ist durch das Entfernen der Vegetation und das Roden von Sträuchern und Bäumen in der Brutzeit denkbar. Eine Beeinträchtigung von Eiern und Jungtieren wird dadurch vermieden, dass dies außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1). In dem Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, ist eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände vorgesehen. Damit könnte allerhöchstens eine Betroffenheit adulter Vögel verbleiben. Diese können aber bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.							
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):							
Störwirkungen, die durch den Verlust oder die Entwertung essentieller Nahrungsräume entstehen würden, sind aufgrund des sehr geringen Flächenverbrauchs und der Unempfindlichkeit der hier zusammengefassten Arten nicht zu erwarten. Auch akustische oder optische Störwirkungen wirken sich nicht signifikant auf die Verbreitung der Arten aus. Baubedingte Störwirkungen sind nicht nachhaltig und beschränken sich nur auf kleine Teilflächen. Es ist nicht mit erheblichen Störwir-							

kungen zu rechnen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen infolge der Rodung von Gehölzbeständen kann es zu Eingriffen in Brutlebensräume und somit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten dieser Gruppe kommen.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG , Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Die Flächeninanspruchnahmen betreffen nur sehr geringe Anteile möglicher Brutlebensräume von Arten dieser Gruppe im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum. Es kann daher begründet davon ausgegangen werden, dass für evtl. betroffene Brutvorkommen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt somit erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.		

6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus können artenschutzrechtliche Konflikte von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe nachfolgende Einzelartbetrachtungen).

Für die genannten Fledermausarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, da für den Eingriffsbereich eine Quartiernutzung aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden kann. Eine Schädigung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit nicht eintreten.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die Fledermausarten ausgeschlossen. Zwerg- und Breitflügelfledermaus als typische Fledermausarten der Siedlungsräume sind unempfindlich gegenüber Störwirkungen. Der geringfügige Verlust von Nahrungsraum führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Lokalpopulationen. Die im Zuge der Realisierung des Vorhabens entstehenden Grünflächen und Gärten stehen zudem als Nahrungshabitate zukünftig zur Verfügung.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein, da keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten vom Vorhaben betroffen sind.

7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung geht hervor, dass das Vorhaben als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Auch erhebliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle im Wirkraum des Vorhabens beschriebenen Arten ausgeschlossen werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Die Stadt Rösrath hat das Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplans im Stadtteil Forsbach eingeleitet. Der Bebauungsplan mit der Nr. 124 soll Planungsrecht für eine Einfamilienhausbebauung schaffen, die sich in die bestehende bauliche Umgebung einfügt.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des zurzeit als Wiese bzw. der Freizeitnutzung dienenden Geländes kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumsituation wurde vermutet, dass ein Potenzial für artenschutzrechtlich geschützte Arten nicht auszuschließen ist. Daher wurde eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten empfohlen, um mögliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf die tatsächlich vorkommenden geschützten Arten anpassen zu können. Die auf dieser Grundlage erstellte Artenschutzprüfung der Stufe II wird hiermit vorgelegt. Sie stellt dar, welche tatsächlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben entstehen und welche Maßnahmen notwendig werden, um das Vorhaben ohne artenschutzrechtliche Konflikte durchzuführen.

Grundlage der Konfliktermittlung der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Der vorliegende Beitrag kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Vorhabenbereich sind Vorkommen einiger wildlebender Vogelarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Nahrungsgäste. Zudem wurden einzelne Brutvogelarten auch im Bereich der Vorhabenfläche nachgewiesen. In keinem Fall gelangen Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten, auch nicht regional gefährdeter Arten oder von Koloniebrütern.
2. Als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden. Beide Arten nutzen den Vorhabenbereich sporadisch zur Jagd. Eine Nutzung von Quartieren auf der Fläche konnte nicht nachgewiesen werden. Allerdings besteht für den nördlich angrenzenden Siedlungsraum der Verdacht einer möglichen Quartiernutzung.
3. Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die festgestellten Brutvogelarten einher. Ohne Durchführung von Maßnahmen

könnten Tiere getötet werden. Es handelt sich bei den betroffenen Arten ausschließlich um sog. „Allerweltsarten“, insbesondere um Arten der Siedlungen, Gärten und Gehölze.

4. Die artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich nur mit der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bewältigen. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternativ der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt vorliegende Artenschutzprüfung daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 13.08.2019



Dr. Thomas Esser

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Stand 31.07.2015.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Ar-

ten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

SCHWARZE UND PARTNER (2019): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 124 „Heidchenwiese“ der Stadt Rösrath. Stand: Juli 2019.